

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vision Electric Super Conductors GmbH Stand 2016-08

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verkäufe. Sie behalten auch dann ihre Geltung, wenn im Einzelfall nicht explizit auf sie Bezug genommen wird.

Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers sind nachrangig.

Angebote, Aufträge und Preise

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn von uns eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde. Mündliche Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Zeichnungen, Modellen etc. behalten wir uns das Urheberrecht sowie Eigentumsvorbehalt uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Alle Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen von Frachten, Zöllen, Steuern, Abgaben etc. zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und dem Zeitpunkt der Lieferung berechtigen uns, die Preise anzugleichen. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten.

Lieferbedingungen und Liefertermine

Lieferungen erfolgen ab Werk. Der Tag der Versandbereitschaft ist für die Rechnungsstellung maßgeblich. Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig, soweit sie zumutbar sind. Die Wahl der Verfrachtung bleibt uns überlassen, falls nicht anders vereinbart. Es gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

- a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung)
- b) Hindernisse aufgrund von deutschen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände die nicht von uns vertreten sind, oder
- c) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Lieferanten

verlängern sich die Fristen angemessen.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

Beanstandungen, Warenrücknahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Beanstandungen hinsichtlich der Ausführung, Eigenschaft und Gewicht der Ware müssen unverzüglich, spätestens von innerhalb 10 Werktagen nach nachweislichem Erhalt erfolgen. Beanstandungen sollen schriftlich und spezifiziert gemeldet werden. Der Besteller trägt die Beweispflicht. Bei Abnahme der Ware in unseren Geschäftsräumen ist diese unverzüglich zu prüfen.

Für Mängel aufgrund fehlerhafter Montage, soweit nicht von uns durchgeführt, natürlichem Verschleiß oder überhöhter Beanspruchung übernehmen wir keine Haftung.
Warenrücknahmen erfolgen ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung.

Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt / Rücktritt

Zahlungen erwarten wir entsprechend der vereinbarten Zahlungsziele innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

Alle gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet.

Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Übersetzungen, Salvatorische Klausel

Die zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

Gerichtsstand ist der Sitz der Beklagten.

Es besteht auch eine englische Übersetzung dieser Bedingungen. Rechtlich maßgeblich bleibt gleichwohl ausschließlich die vorliegende deutsche Fassung.

Sollten einzelne Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Regelungen nicht.